

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Bördeland (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der § 6 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit § 47 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Bördeland (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Gemeinde Bördeland überträgt ihre Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke.

§ 2 Gegenstand der Satzung

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage Straßen (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA), die an die bebauten Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht und der Winterdienst erstrecken sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren (**ausgenommen sind die Fahrbahnen der L 65, der L 69 und der B 246 a und der durch die Ortsteile führenden Kreisstraßen K1-291, K1-292, K1-293, K1-294, K1-298 gemäß Anlage**)
- b) Parkplätze (soweit diese sich im Eigentum der Gemeinde befinden, aber durch Nutznießer wie Kaufhallen, Geschäfte, Gaststätten o. ä. für den Kundenverkehr genutzt werden),
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle (**ausgenommen sind die Straßenrinnen und Einflussöffnungen an der B 246 a**),
- d) Gehwege, Seiten- und Randstreifen, unselbstständige Grünanlagen.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte Fußwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtet im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte des Grundstücks, dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde Bördeland ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Gemeinde Bördeland mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 2 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 1 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind diejenigen Grundstücke, die nicht an der zu reinigenden Straße liegen, aber durch sie erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung,
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

- (1) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwasser zugeleitet werden.

- (2) Untersagt ist das Zuleiten von Jauche, Fäkalien, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

II. Teil Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig (**wöchentlich**) und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße (aus ihrer Benutzung) oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub und Kehrgut, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub und Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Um einer Straßenverschmutzung vorzubeugen, sind alle Inhaber von Ladengeschäften und Verkaufsständen verpflichtet, auf der Straße vor dem Gewerbebetrieb Papierkörbe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es an eine oder mehrere Straßen angrenzt, bis zur Mitte der Straße.
- (2) Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt in der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen **wöchentlich** am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
- (2) Darüber hinaus haben die Verpflichteten die Straßen dann zusätzlich zu reinigen, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Umzügen u. ä.) dies erfordert. Die Gemeinde Bördeland trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 des Straßengesetzes von Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Teil Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung verpflichtet.
Das Nähere, insbesondere die in Frage kommenden Flächen, die Reihenfolge und den Zeitraum, in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann die Gemeinde in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder – soweit erforderlich – im Einzelfall regeln.
- (2) Ist ein Gehweg, Radweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (3) Die Schneeräumung vor den Grundstücken muss so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite vom mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (8) Der Räumungspflicht ist täglich, möglichst frühmorgens, bei andauerndem Schneefall unverzüglich, nachzukommen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3), die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu streuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".
Die Streupflicht besteht in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Beseitigung der Schnee- und Eisglätte verpflichtet.

Das Nähere, insbesondere die in Frage kommenden Flächen, die Reihenfolge und den Zeitraum, in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann die Gemeinde in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder – soweit erforderlich – im Einzelfall regeln. Die Räumpflicht besteht in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Beseitigung der Eisglätte verantwortlich. Der Streupflicht ist täglich, möglichst frühmorgens, bei andauerndem Schneefall unverzüglich, nachzukommen.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial ist Sand, Splitt, handelsübliches Streusalz und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ist täglich, möglichst frühmorgens, bei andauerndem Schneefall unverzüglich, nachzukommen.

IV. Teil Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf schriftlichen Antrag erfolgen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann und andere Möglichkeiten bestehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt und gemäß
 - § 2 (2) a – d seiner Reinigungspflicht als Eigentümer oder Besitzer nicht nachkommt;
 - § 4 (a und b) dem Umfang seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
 - § 5 (1 und 2) Jauche, Fäkalien, Blut oder sonstige schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen zuleitet;
 - § 6 (1 – 6) dem Umfang seiner allgemeinen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt;
 - § 7 (1 und 2) die Bestimmungen der Reinigungsfläche nicht einhält;
 - § 8 (1 - 3) die Bestimmungen der Reinigungszeiten nicht einhält;
 - § 9 die Bestimmungen über das Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung sowie für die Brandbekämpfung nicht einhält;
 - § 10 (1 – 8) die Bestimmungen über die Schneeräumung nicht einhält;
 - § 11 (1 – 7) die Bestimmungen zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht einhält;

- (2) Auf der Grundlage § 6 Abs. 7 Satz 1 GO-LSA können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu **2.500,00 €** durch die Gemeinde Bördeland geahndet werden.
Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durch die Gemeinde bleibt unberührt.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Satzung im „Bördeland-Kurier“, dem Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Bördeland in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Straßenreinigungssatzungen der Ortsteile außer Kraft.

Bördeland, den 26.02.2009

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bördeland vom 26.02.2009

Erläuterungen

zu § 2 Abs. 2 Nr. a) – es handelt sich um:

K1-291

Zens: Dorfstraße, Bördestraße
Kleinmühligen: Zenser Straße

K1-292

Großmühligen: Eickendorfer Straße, Breiter Weg, Viehmarkt, Eggersdorfer Chaussee
Eggersdorf: Chausseestraße
Eickendorf: Bahnhofstraße, Glöther Straße, Heimstätte (ab Haus Nr. 7 bis Ortsausgang nach Glöthe)

K1-293

Eickendorf : Chausseestraße, Bierer Straße
Biere: August-Bebel-Straße (ab Vogelsang bis Ortsausgang nach Eickendorf), Vogelsang, Salzer Straße bis Einmündung Fabrikstraße,
Fabrikstraße bis Einmündung Ernst-Thälmann-Straße, Welslebener Straße
Welsleben: Bierer Straße (Ortseingang bis Einmündung B 246a - Lindenstr.)

K1-294

Eggersdorf: Bahnhofstraße

K1-298

Kleinmühligen: Karl-Marx-Straße
Großmühligen: Schützenstraße

L 65

Kleinmühligen: Kreisstraße

L 69

Biere: Salzer Straße (aus Richtung Schönebeck) bis Einmündung Ernst-Thälmann-Straße ,
Ernst-Thälmann-Straße, Hamsterweg

B 246a

Welsleben: Lindenstraße